



Projekt Nr. 010.3.020

11. August 2023

Schutzverordnung zum Kulturgüterschutz

Planungsbericht

Stand Vorprüfung / öffentliche Mitwirkung

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung.....	4
1.2	Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen	4
2	Vorgehen / Beteiligte	5
2.1	Erstellung Inventar	5
2.2	Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung	6
3	Inventar	6
3.1	Grundsätze.....	6
3.2	Umfang des Inventares	6
3.3	Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung	7
4	Schutzverordnung	9
4.1	Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen	9
4.2	Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)	11
4.3	Archäologische Schutzgebiete und -objekte	11
4.4	Historische Verkehrswege.....	12
5	Vorliegende Planungsinstrumente	13
6	Information und Mitwirkung	13
7	Vorprüfung	13
8	Öffentliche Auflage	14
9	Genehmigung	14

1 Ausgangslage

1.1 Bestehende Grundlagen / Aufgabenstellung

Für das Gemeindegebiet von Degersheim besteht eine Schutzverordnung aus dem Jahre 1995. Diese baut im Bereich des Kulturgüterschutzes auf einem Ortsbildinventar von Isabella und Daniel Studer aus dem Jahre 1988 auf. Dieses Inventar liefert zwar nach wie vor wertvolle Informationen zu den damals wichtigsten und prägendsten Bauten und Ortsteilen von Degersheim, Wolfertswil und Magdenau, inhaltlich ist es jedoch nicht mehr aktuell und muss erneuert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Dieser Schritt ermöglicht gleichzeitig auch eine Überprüfung der bisherigen Schutzgegenstände und eine Ergänzung aufgrund aktueller Anforderungen.

Der Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ist zurzeit ebenfalls in Überarbeitung, soll aber in Form eines eigenständigen Schutzinstrumentes umgesetzt werden.

1.2 Gesetzlicher Auftrag und übergeordnete Anforderungen

Gemäss Art. 114 – 130 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St. Gallen (PBG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Dies beinhaltet auch die periodische Überprüfung der vorhandenen Schutzgegenstände.

Nach Art. 115 Abs. 1 PBG gelten als Schutzgegenstände:

- Gewässer und ihre Ufer;
- besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- Naturdenkmäler;
- Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- markante Einzelbäume und Gehölze;
- Baudenkmäler, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- archäologische Denkmäler.

Im Bereich Kulturgüterschutz bezeichnet der Richtplan des Kantons St.Gallen, auf der Basis der entsprechenden nationalen Inventare ISOS und ISIS, Ortsbilder sowie Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung. Zudem beinhaltet der kantonale Richtplan das Verzeichnis der schützenswerten archäologischen Fundstellen (Koordinationsblatt S33). Übergeordnet bestehen zudem weitere nationale Inventare (Inventar der historischen Verkehrswege IVS, Inventar der historischen Gärten ICOMOS), die im Rahmen einer Überprüfung der kommunalen Schutzplanung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Sie können im Rahmen von Schutzverordnungen, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, in Form von

Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder auch mit Einzelverfügungen erlassen werden. Für grössere, zusammenhängende Gebiete werden Schutzmassnahmen in der Regel aber am einfachsten durch eine Verordnung festgelegt. So können Zusammenhänge zwischen einzelnen Schutzbereichen besser berücksichtigt und einheitlich geltende Schutzziele und Massnahmen formuliert werden.

2 Vorgehen / Beteiligte

2.1 Erstellung Inventar

Die Aufnahme der potentiellen Schutzgegenstände und die Erfassung in einem neuen Inventar für den Kulturgüterschutz erfolgte in den Jahren 2017 und 2018 durch das Büro ERR Raumplaner AG, St. Gallen. Im Rahmen der Überarbeitung des Inventars wurden die im Inventar von 1988 enthaltenen Objekte, unabhängig ihrer früheren Einstufung, besichtigt, überprüft und je nach ihrem Zustand erfasst.

Die Erstellung des eigentlichen Inventares erfolgte mit folgendem Vorgehen und Inhalt:

- Besichtigung der im bisherigen Inventar aufgeführten Objekte (auf Wunsch mit den jeweiligen Grundeigentümern nach entsprechender schriftlicher Vorinformation); fotografische Aufnahmen sowie Beschreibung und Bewertung;
- Aufnahme von zusätzlich seitens der kantonalen Amtsstelle zur Überprüfung geforderten Objekte sowie neuer, bisher nicht genannter Objekte mit potentiell schutzwürdigem Charakter;
- Berücksichtigung aller relevanten, nationalen und kantonalen Inventare;
- Auswertung von lokalem Quellenmaterial;
- Erstellen eines Inventars für den Bereich Kulturgüterschutz mit Mindestinhalten gemäss Vorgaben der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege;
- Inventarplan für den Bereich Kulturgüterschutz.

Unterstützt wurden die Inventarisierungsarbeiten gemeindeintern durch eine Begleitgruppe. Diese Begleitgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Monika Scherrer, Gemeindepräsidentin
- Andreas Baumann, Gemeinderatsschreiber
- Andrea Senn, Leiterin Bauverwaltung

Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehörten insbesondere die Unterstützung der Inventarisierung mit Lokalkenntnissen sowie die Erstbeurteilung der Inventarinhalte. Für die Erstbeurteilung des Inventares miteinbezogen wurde auch die kantonale Denkmalpflege, in der Person von Moritz Flury, stellvertretender Leiter des Amtes für Denkmalpflege und verantwortlich für den Bereich der Schutzinventare.

2.2 Zusätzliche Schutzgegenstände zur bisherigen Schutzverordnung

Zusätzlich zu den Einzelobjekten im Bereich Kulturgüterschutz wurden die bisherigen Ortsbildschutzgebiete überprüft. Miteinbezogen wurde dabei gleichzeitig das nationale Inventar ISOS. Die Überprüfung führte zu einer Differenzierung zwischen verschiedenen, schützenswerten Ortsteilen in Gewichtung und Schutzziele und einer Neuabgrenzung bzw. Ergänzung des bisherigen Ortsbildschutzgebietes.

Ergänzt wurden zudem die bisherigen archäologischen Schutzgebiete; überprüft wurden auch die historischen Verkehrswege.

3 Inventar

3.1 Grundsätze

Ein Inventar ist eine reine Sachverhaltsfeststellung und stellt noch keine Unterschutzstellung dar, auch wenn eine Einstufung bzw. Kategorisierung vorgenommen wird. Es ermöglicht einen detaillierten Überblick über die vorhandenen baulichen und kulturhistorisch wertvollen Objekte und lässt Vergleiche zwischen den verschiedenen Objekten zu. Ein Inventar kann nicht angefochten werden, Betroffene und Interessierte werden jedoch dazu angehört. Das Inventar bildet die Grundlage für die Festsetzung der eigentlichen Schutzgegenstände. Die Festsetzung der Schutzgegenstände unterliegt einem Rechtsverfahren.

Jedes in einem Inventar aufgeführte Objekt muss klar identifizierbar sein. Die Identifikation erfolgt in erster Linie über die Adresse oder die Lokalbezeichnung und die Parzellen bzw. die Assekuranzznummern. Hilfreiche Hinweise für die Wiedererkennung sind zudem die Bezeichnung des Objekttypus sowie allfällig vorhandene Zusatzbezeichnungen (Gebäude- oder Flurnamen im ‚Volksmund‘). Ein Inventarplan schafft definitive Gewissheit über die Lage eines Objektes und die lagemässige Verteilung der Objekte lässt Rückschlüsse auf Zusammenhänge zu.

3.2 Umfang des Inventares

Das neu erstellte Inventar im Bereich **Kulturobjekte** beinhaltet alle überprüften Bauten sowie den Büelberg-Viadukt. Drei Burgstellen wurden auf einem gemeinsamen Inventarblatt festgehalten. Insgesamt wurden 92 Objekte inventarisiert und bewertet.

Für die Beurteilung des **Ortsbildschutzes** wurden alle im ISOS aufgeführten Teilgebiete der Einstufung A oder B den heutigen baulichen Gegebenheiten sowie dem bestehenden Ortsbildschutz gegenübergestellt und jeweils einzeln bewertet. Insgesamt wurden 15 Teilgebiete detailliert überprüft.

Zusätzlich wurden 4 ausserhalb der Bauzone liegende **Baugruppen** im Inventar erfasst, die bisher als Einzelobjekte oder unter dem Begriff Ortsbildschutzgebiet inventarisiert und teilweise als Einzelobjekte in der Schutzverordnung Degersheim verzeichnet waren.

3.3 Aufbau der Inventarblätter und Details der Inventarerarbeitung

Eine detaillierte Baubeschreibung mit Angaben zur Bauform, Materialisierung sowie vorhandenen Baudetails ist von vorrangiger Bedeutung und dient dem Herausfiltern von orts- oder zeit-typischen Elementen. Das wiederholte Auftreten von bestimmten Elementen und Materialien zeigt die entsprechende Wichtigkeit und definiert die ortstypischen Baukörper. Aus Bauform und Konstruktionsart, Volumen und Dachform, Art und Anordnung der Befensterung sowie weiteren Baudetails lassen sich Rückschlüsse auf Entstehungszeit und Geschichte einer Baute ziehen.



Beispiele von zeit- bzw. ortstypischen Baudetails

Für die Feststellung der Bedeutung und die Einstufung der Inventarobjekte sind die architektonische Qualität, die bautechnische Substanz, der historische Hintergrund sowie die ortsbauliche Lage mitentscheidend. Die einzelnen Bewertungspunkte basieren primär auf folgenden Kriterien:

- Architektonische Qualität: Ursprünglichkeit, Art der vorhandenen Baudetails, typologische Bedeutung (ortstypischer Vertreter oder wichtige Einzelbaute);
- Bautechnische Substanz: Zustand der Gesamtbaute, Verkleidung, Baudetails, energetischer Zustand, Umbau-/ Renovationspotential;
- Historische Bedeutung: Seltenheitswert, spezifische Hausgeschichte, Ablesbarkeit von Nutzerkreis und/oder Nutzungsform;
- Ortsbaulicher Stellenwert: Lage für sich und im Kontext (exponiert oder wichtiger Teil eines Siedlungs- bzw. Landschaftsbildes).

Das Inventar teilt die einzelnen Objekte in drei Kategorien ein: schützenswert, erhaltenswert, ohne Einstufung. Von den 89 inventarisierten Objekten (ohne Burgstellen) wurden 30 als schützenswert und 32 weitere als erhaltenswert eingestuft; 27 Objekte verbleiben ohne Einstufung.

Bei den schützenswerten Objekten wird zusätzlich eine Einstufung in ihrer Bedeutung vorgenommen. Unterschieden werden Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung. Die Einstufung bestimmt das Vorgehen und die Zuständigkeit im Falle von baulichen Veränderungen und Renovationen sowie allfälligen Beiträgen. Die Erteilung einer Baubewilligung bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen, bei lokal eingestuft Objekten liegt die Zuständigkeit alleine bei der Gemeinde.

Schützenswerte Objekte sind in der Gesamtheit der Bewertungspunkte von überdurchschnittlichem Wert; störende Elemente fehlen oder sind von untergeordneter Bedeutung. Daneben kann es sich auch um Objekte handeln, die aufgrund ihres ortsbaulichen Stellenwertes oder ihrer, für Degersheim bedeutungsvollen Geschichte, unverzichtbar sind. Schützenswerte Objekte sollen in ihrer äusseren und inneren Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Unter Rücksichtnahme auf die wesentlichen Teile der historischen Bausubstanz sind Umbauten und Erneuerungen möglich. Abbrüche von einzelnen Bauteilen sind denkbar, wenn die massgeblichen Werte des Gesamtobjektes gewahrt bleiben.



Schützenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Erhaltenswerte Objekte sind ebenfalls von ortsbaulich hohem Gesamterscheinungswert, jedoch beeinflusst ein allenfalls unsachgemässer Unterhalt das Erscheinungsbild negativ oder eine schlechte Bausubstanz und/oder veränderte Nutzungszwecke verhindern eine höhere Einstufung. Erhaltenswerte Objekte sind Bauten, die in ihrem Bestand und in der individuellen Erscheinung aber nach Möglichkeit gewahrt bleiben sollen.



Erhaltenswerte Objekte verschiedener Ausprägung

Bei den **Objekten ohne Einstufung** handelt es sich um Objekte, die zwar ihren ursprünglichen Wert in Bauform oder einzelnen Details noch erahnen lassen, die jedoch in der Gesamtheit zu stark verändert sind, um einen längerfristigen Inventarwert einzunehmen. Es kann sich auch um Objekte handeln, für die bereits ein Ersatz beschlossen oder umgesetzt ist, die jedoch aufgrund ihrer Geschichte oder zur Dokumentation des Ersatzneubaus im Inventar noch einmal aufgeführt werden.

4 Schutzverordnung

Die Schutzverordnung besteht aus einem Plan sowie dem Schutzverordnungstext. Inhaltlich umfasst die Schutzverordnung folgende Kategorien:

- Ortsbildschutzgebiete;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
- Baugruppen;
- archäologische Schutzgebiete und –objekte.

Der Schutzverordnungstext basiert auf der Musterschutzverordnung des Kantons, berücksichtigt jedoch auch die bisherigen Schutzbestimmungen und Anforderungen aus den lokalen Gegebenheiten.

In die Schutzverordnung aufgenommen und einem rechtlich verbindlichen Schutz unterstellt werden alle Inventarobjekte, die als schützenswert eingestuft sind. Im Inventar als erhaltenswert bezeichnete Objekte sollen in ihrem Bestand nach Möglichkeit gewahrt bleiben, sind aber nicht Bestandteil der Schutzverordnung.

4.1 Ortsbildschutzgebiete, Baugruppen

Im Gegensatz zu den bisherigen Schutzverordnungen soll der Ortsbildschutz neu stärker differenziert werden. Mit der neuen Schutzverordnung wird zukünftig zwischen Ortsbildschutzgebieten A und B unterschieden. Neu geschaffen wird zudem eine Kategorie ‚Ortsbildschutz C‘ (sorgfältige Einfügung von Neubauten in ortsbaulich sensiblen Gebieten) sowie ‚Baugruppen‘ für bauliche Ensembles ausserhalb der Bauzone. Die Ortsbildschutzgebiete A und B sind in Degersheim (mit Ausnahme von Wolfertswil) von nationaler Bedeutung.

Das **Ortsbildschutzgebiet A** umfasst die wichtigsten historischen Ortsteile und bildet in sich abgeschlossene Einheiten. Die siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Werts nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist.

Dem Ortsbildschutzgebiet A werden zugewiesen:

- OS 01A: Degersheim, Hauptstrasse Ost
- OS 02: Degersheim, Kirchenbezirk / Steineggstrasse
Bereich um die Evangelische Kirche
- OS 03: Degersheim, Oberdorf / Palmenstrasse bis Kirchstrasse
- OS 06: Degersheim, Sticker-/Taastrasse, Im Feld / Stickereifabrik Grauer
- OS 13: Magdenau



Ortsbildschutzgebiet A: Hauptstrasse Ost, Oberdorf, Klosteranlage Magdenau

Im **Ortsbildschutzgebiet B** sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung sowie die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung, wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Dem Ortsbildschutzgebiet B werden zugewiesen:

- OS 01B: Degersheim, Hauptstrasse West
- OS 02: Degersheim, Hörenstrasse
- OS 05A: Degersheim, Schulstrasse / Sennrütistrasse
- OS 12: Ortskern Wolfertswil



Ortsbildschutzgebiet B: Hauptstrasse West, Hörenstrasse, Ortskern Wolfertswil

Mit dem **Ortsbildschutzgebiet C** sollen bauliche Veränderungen in aufgrund ihrer Lage sensiblen Gebieten im unmittelbaren Umfeld historisch wichtiger Bebauung gesteuert werden.

Dem Ortsbildschutzgebiet C (lokale Bedeutung) wird zugewiesen:

- OS 02 kleiner Bereich südlich des Kirchwegs
- OS 04: Degersheim, Dorfzentrum / Bachstrasse / Schulhaus Sennrütli
- OS 07: Degersheim, Feldstrasse West / Hintere Feldstrasse
- OS 09: Degersheim, Quartier südlich der Hauptstrasse

Neu ist die Kategorie der **Baugruppen**. Baugruppen bestehen aus einer kleineren, in enger oder weiterer nachbarlicher Beziehung stehenden Zahl vergleichbarer oder ansonsten wichtiger Bauten, die in räumlicher Einheit in Erscheinung treten. Die Schutzempfehlung im Inventar

und die Unterschutzstellung in der Schutzverordnung folgt den gleichen Prinzipien wie bei den Kulturobjekten.

Folgende schützenswerte Ensembles wurden als Baugruppen in die Schutzverordnung übernommen:

- Weiler Büel (BG 01)
- Weiler Tal (BG 02)

Die Baugruppe Spilberg (BG 03) wird als erhaltenswert eingestuft, die Baugruppe Wöösch/Wittenberg (BG 04) verbleibt ohne Einstufung.

Für die Details der einzeln bewerteten Gebiete wird auf das Inventar verwiesen. Alle Baugruppen weisen lokale Bedeutung auf.

Der Weiler Büel besteht im Wesentlichen aus wertvollen Einzelbauten. Durch die Zuteilung zur Baugruppe können aber insbesondere auch bei Veränderungen in der ländlichen Umgebungsgestaltung erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt werden.

4.2 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)

Die im Inventar als schützenswert bezeichneten 30 Einzelobjekte wurden als Schutzobjekte in die Schutzverordnung übernommen. Aktuell sind 29 Objekte durch die bestehende Schutzverordnung als geschützt bezeichnet. Einzelne der ehemaligen Objekte werden aus dem Schutz entlassen, andere Objekte dafür neu aufgenommen.

Von den 30 schützenswerten Objekten sind 2 von nationaler Bedeutung, 24 von kantonaler Bedeutung, 4 von lokaler Bedeutung.

Das Verzeichnis im Anhang zum Inventar zeigt alle Inventarobjekte mit bisheriger und neuer Einstufung im Überblick. Für die Details zu den einzelnen Objekten wird auf die Inventarblätter verwiesen.

4.3 Archäologische Schutzgebiete und -objekte

Insgesamt sind in Degersheim (gemäss dem kantonalen Fundstellenverzeichnis und den entsprechenden Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan) 7(-8) Objekte bzw. Gebiete von archäologischem Interesse zu verzeichnen. Es sind dies:

- ASG 1 Magdenau, Burg Gielsberg
- ASG 2 Burg Landegg
- ASG 3 Burg Lämmliwies
- ASG 4 Magdenau, Kirche St. Verena
- ASG 5 Magdenau, Kloster Magdenau
- ASG 6 Pfarrkirche St. Jakobus
- ASG 7 Hohlweg Chatzensteigwald
- ASG 8 *Findling Weierwies**

Von diesen Objekten bzw. Gebieten werden 7 als archäologische Schutzgebiete in die Schutzverordnung übernommen. Beim Objekt ASG 8 "*Findling Weierwies*" wird die Meinung vertreten, dass die Zuweisung als archäologisches Schutzobjekt nicht richtig ist und es sich vielmehr um ein Objekt der Kategorie 'Geotopeinzelobjekte' handelt, das thematisch im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes anzusiedeln ist.

Alle archäologischen Funde sind Eigentum des Kantons und müssen dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie gemeldet werden. Für Ausgrabungen ist die Kantonsarchäologie zuständig.



Archäologische Schutzgebiete Burgruine Gielsberg, Burgruine Landegg, Kirche St. Verena

4.4 Historische Verkehrswege

In Degersheim sind verschiedene Teilstücke von kantonal und regional bedeutenden, historischen Wegverbindungen im entsprechenden Bundesinventar (IVS) verzeichnet. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Strassenabschnitte oder Wegstücke ausserhalb der Bauzone.

Die historischen Abschnitte sind vielerorts auf kleine Teilstücke beschränkt. Meist ist dabei der historische Charakter der Teilstücke nicht mehr erkennbar. Am ehesten ist die historische Substanz bei der Wegverbindung von Degersheim nach Dicken im Gebiet Obergampen noch zu erahnen.

Aufgrund der geringen erkennbaren Substanz ist die Aufnahme von einzelnen Wegstücken in die Schutzverordnung nicht gerechtfertigt.



Historische Wegverbindungen

5 Vorliegende Planungsinstrumente

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Inventar Kulturgüterschutz;
- Inventarplan Kulturgüterschutz, M 1:10'000 / M 1:5'000;
- Schutzverordnungsplan, M 1:10'000 / M 1:5'000;
- Schutzverordnungstext;
- Schutzobjektverzeichnisse;
- Planungsbericht.

6 Information und Mitwirkung

Betroffene Grundeigentümer, die neu von Schutzmassnahmen betroffen sind, werden vor der öffentlichen Auflage schriftlich orientiert mit der Möglichkeit für eine Rückmeldung. Die Öffentlichkeit wird mittels Medienberichte informiert. Die Unterlagen werden zudem einer öffentlichen Vernehmlassung unterstellt.

7 Vorprüfung

Das Inventar wurde von der kantonalen Amtsstelle der Denkmalpflege 2019 ein erstes Mal vorgeprüft. In der Stellungnahme vom 14. Mai 2019 kommt die kantonale Denkmalpflege zum Schluss, dass das Inventar fachlichen Kriterien entspricht und eine gute Grundlage für eine neue Schutzverordnung bildet. Im Einzelnen wurden verschiedene Änderungen bei der Einstufung der Kultureinzelobjekte (kantonal zu lokal oder lokal zu kantonal) vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden, in der nachfolgenden Überarbeitung des Inventares berücksichtigt.

Die im Inventar verzeichneten Burgstellen waren in der bisherigen Schutzverordnung ebenfalls teilweise als Kultureinzelobjekte bezeichnet. Sie werden neu der Kategorie 'archäologische Schutzgebiete und -objekte' zugewiesen, bleiben aber im Sinne der Nachvollziehbarkeit mit entsprechendem Hinweis weiterhin im Inventar aufgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz wurden zwei Anmerkungen platziert. Die eine der Anmerkungen führte zu einer kleinen Ausdehnung des Ortsbildschutzes im Bereich der Steineggstrasse 19-23. Nicht eingetreten wurde jedoch auf die Anpassungsforderung im Gebiet Magdenau (Beibehalten des bisherigen Ortsbildschutzes). Der in der bisherigen

Schutzverordnung sehr weit über das bebaute Gebiet ausgedehnte Perimeter des Ortsbildschutzes soll gemäss Inventar künftig auf das weitgehend bebaute Gebiet beschränkt werden.

Die Umsetzung des Inventares in die Planungsinstrumente der Schutzverordnung wird als Gesamtpaket den kantonalen Amtsstellen ebenfalls noch der Vorprüfung unterbreitet.

8 Öffentliche Auflage

Die Schutzverordnung wird nach erfolgter Vorprüfung und öffentlicher Mitwirkung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden.

9 Genehmigung

Die Planungsinstrumente treten mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kanton St. Gallen in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Die vorliegende Schutzverordnung ersetzt den nachstehenden Erlass bzw. Teile dieses Erlasses sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu entsprechenden Bestimmungen.

Schutzverordnung Degersheim vom 3. Februar 1995:

Entfernung von

- Art. 6 (Kulturobjekte),
- Art. 7 (Ortsbildschutzgebiete),
- der Liste der Kulturobjekte im Anhang 1 sowie
- Planinhalte Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete.

Streichungen

- in Art. 2 "künstlerisch, kulturgeschichtlich oder" sowie bei Aufzählung a) "Kultur- und" sowie der Aufzählungspunkte "Kulturobjekte" und "Ortsbildschutzgebiete",
- bei Kapitel B Schutzbestimmungen Aufzählung a) "Kultur- und",
- in Art. 16 Abs. 1 "Kultur-",
- in Art. 17 zweiter Aufzählungspunkt "sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen."

Anpassung in Art. 22 Abs. 1: Anhänge "2 bis 4" anstelle "1 bis 4".